



Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für den Tierschutz

inkl.

Tierschutzbericht für Bremen



Tätigkeitsbericht 2026
Landesbeauftragte für den Tierschutz
inkl. Tierschutzbericht für Bremen

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeberin:
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Landesbeauftragte für den Tierschutz
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen
www.gesundheit.bremen.de

Redaktion & Gestaltung

Stabsbereich Landesbeauftragte für den Tierschutz

Stand Ende 2025¹

¹ Anmerkungen: Änderungen nach diesem Datum ergeben sich insbesondere:

- auf Bundesebene in der neuen Besetzung der Position der Bundestierschutzbeauftragten und in einer geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes zur Videoüberwachung auf Schlachthöfen
- auf Landesebene in dem Start der verpflichtenden Sachkundeprüfung für Hundehaltende und der Diskussion über die Notwendigkeit einer Wildtierauffangstation
- In der Tätigkeit des Stabsbereiches Landestierschutz in der zusätzlichen Planung einer Bildungszeit zum Tierschutz gemeinsam mit der VHS Bremen und in der regelmäßigen, rechtlichen Unterstützung der für den Tierschutz zugeordneten Behörde

Inhalt

Vorwort	5
I. Tätigkeitsbericht	6
1. Der Stabsbereich „Landesbeauftragte für den Tierschutz“	6
1.1 Einrichtung und Aufgaben des Stabsbereichs	6
2. Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gutachten, Stellungnahmen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Initiativen und Projekten	8
2.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	8
2.2 Gutachten, Stellungnahmen und wissenschaftliche Veröffentlichungen	12
2.3 Initiativen und Projekte	13
3. Öffentlichkeitsarbeit und Lehrtätigkeit	19
3.1 Aufbau eines Netzwerks	19
3.2 Fortbildungsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger Bremens sowie für Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter	19
3.3 Vorträge	19
3.4 Wissensvermittlung (Lehre)	20
3.5 Präsenz von Tierschutz erhöhen	21
3.6 Internetpräsenz	23
3.7 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und weiteren Organisationen	23
3.8 Pressemitteilungen, anfragen und -auftritte	23
4. Beratung der senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der zugeordneten Dienststelle (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen)	24
4.1 Zusammenarbeit mit der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde	24
4.2 Zusammenarbeit mit der zugeordneten Dienststelle	24
4.3 Zusammenarbeit mit weiteren senatorischen Behörden	24
5. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates	25
5.1 Erstellung des neuen Erlasses und der neuen Geschäftsordnung	25
5.2 Sitzungen des Bremer Tierschutzbeirats	25
5.3 Unterstützungen durch die Geschäftsstelle	25
6. Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und -vereinen sowie den Berufs- und Fachverbänden zu Tierschutzfragen	27
6.1 Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und -vereinen	27
6.2 Zusammenarbeit mit Berufs- und Fachverbänden	27
7. Kooperation mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz, der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz und den Tierschutzbeiräten der Länder und des Bundes	28
II. Tierschutzbericht für das Land Bremen	29

Vorwort

Sehr geehrte Lesende,

erstmalig legt Ihnen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, vertreten durch die Landesbeauftragte für den Tierschutz, einen kombinierten Tätigkeits- und Tierschutzbericht für die Jahre 2022–2025 vor.

Der Tätigkeitsbericht stellt die Tätigkeiten der Landesbeauftragten für den Tierschutz dar. Im Tierschutzbericht werden tierschutzrelevante Entwicklungen in der Freien Hansestadt Bremen vorgestellt. Als Anlage zu diesem Bericht wird ein Überblick im Bereich des Tierschutzes auf nationaler und internationaler Ebene gegeben.

Themen, die den Tierschutz betreffen und Themen, die den Tierschutz unmittelbar tangieren, finden sich im Wesentlichen in weiteren drei senatorischen Behörden in Bremen, nämlich in denen für Umwelt, Klima und Wissenschaft, für Inneres und Sport und für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Diese drei senatorischen Behörden sind ebenfalls maßgeblich an der Umsetzung diverser Tierschutzprojekte beteiligt. Daher umfasst der Bericht im Folgenden auch nicht ausschließlich Themen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz betreffen.

Bremen hat in den letzten Jahren im Rahmen der länder- und kommunalspezifischen Möglichkeiten mit der Einführung der uneingeschränkten Sachkundepflicht für Hundehaltende (auf Landesebene) und der zur bereits bestehenden Kastrationspflicht ergänzenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen (auf Kommunalebene) wichtige Weichen für mehr Tierschutz gestellt. Als Herausforderung ist im Jahr 2026 das Inkrafttreten der Sachkundepflicht für Hundehaltende anzusehen. Entsprechende Strukturen müssen neu etabliert werden.

Weiterhin gibt es bereits erste Erfolge bezüglich eines tierschutzkonformen Taubenmanagements zu verzeichnen. Neben der dringend notwendigen Besetzung der Stelle einer „Beauftragten“ bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist nun auch das erste Taubenhaus in Betrieb und drei weitere sollen nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

Seit 16 Jahren ist im November 2025 erstmals wieder der Bremer Tierschutzpreis verliehen worden. Dieser Preis würdigt in besonderer Weise das unermüdliche Engagement für mehr Tierschutz der vielen Bürgerinnen und Bürger Bremens und Bremerhavens, denen das Wohl der Tiere am Herzen liegt.

Auch der Tierschutzbeirat ist seit Ende 2024 neu berufen und wieder aktiv. Als wesentliche Neuerung sind die Zusammensetzung der Mitglieder, die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Übernahme der Geschäftsführung durch den Stabsbereich Landestierschutz zu nennen.

Zuletzt hat sich Bremen erneut dazu bekannt, die ethische Vertretbarkeit neurophysiologischer Versuche an Makaken gerichtlich überprüfen zu lassen und die eigene Position – mithilfe diverser in Auftrag gegebener Gutachten – darzulegen. Das Verfahren liegt zur Entscheidung bei Gericht.

Diese Beispiele zeigen, dass Tierschutz sehr vielfältig ist und kein wirklich eigenständiges Thema darstellt. Vielmehr ist es nötig, ihn immer konsequent mitzudenken.

I. Tätigkeitsbericht

1. Der Stabsbereich „Landesbeauftragte für den Tierschutz“

1.1 Einrichtung und Aufgaben des Stabsbereichs

Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand, Tiere zu schützen, ergibt sich zunächst aus dem grundgesetzlich verankerten Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG. Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Als Staatszielbestimmung schreibt Art. 20a GG dem Staat die fortdauernde Beachtung und Erfüllung des Tierschutzes als objektive Verpflichtung mit Rechtsverbindlichkeit vor. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. [...] Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.“²

Adressaten des Staatsziels Tierschutz sind alle Organe des Staates, also auch die Länder, Städte und Gemeinden.

Auch aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ergibt sich eine Verpflichtung zum Schutz der Tiere. Gemäß Art. 11b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen werden Tiere als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt. Auch hierbei handelt es sich um eine Staatszielbestimmung, sodass obige Ausführungen auch hierzu Geltung entfalten. Hiernach liegt die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Schutz von Tieren in öffentlicher Hand.

So wurde im Koalitionsvertrag der Regierungskoalition zur 20. Wahlperiode des Landes Bremen zum Thema Tierpolitik u. a. folgendes beschlossen: „Wir schaffen eine Stelle einer Landestierschutzbeauftragte*n als zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen“.³

Die Schaffung des Stabsbereichs basiert anschließend auf einem Beschluss der Deputationen für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz gemeinsam mit Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Tierökologie vom 07.09.2021 resp. 08.09.2021.

Die Stelle der Landesbeauftragten für den Tierschutz wurde mit einer Tierärztin nach einem regulären Stellenbesetzungsverfahren zum 01.08.2022 besetzt. Zum Stabsbereich gehören die Stellen einer juristischen Referentin sowie einer Sachbearbeiterin. Vollständig besetzt war der Stabsbereich zum 01.06.2023.

Der Stabsbereich verfügt über keine verwaltungsrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Zuständigkeiten im Sinne einer Eingriffs- oder Leistungsverwaltung und hat damit keine Befugnisse, gegenüber einer Behörde oder gegenüber einer Bürgerin oder einem Bürger, Forderungen zu formulieren und einzufordern. Hieraus folgt, dass die Tätigkeit eine primär beratende Funktion aufweist. Die beratende Funktion erfolgt überwiegend innerhalb der bremischen Verwaltung und

² BT-Drs. 14/8860, S. 3.

³ <https://spd-land-bremen.de/Binaries/Binary6330/Koalitionsvereinbarung-RGR-2019-2023-mitU-final.pdf>, Seite 90

umfasst im Fall der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz v. a. konkrete Aspekte des Tierschutzes. Im Fall der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft umfasst die Beratung Fragen zu Wildtieren und Stadttauben, im Fall des Senators für Inneres und Sport das Hundegesetz und die Regelungen zur Verpflichtung zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen und im Fall der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung präventiven Schutz von Tieren bei Bauvorhaben allgemein.

Dabei sind relevante Tierschutzthemen im Land Bremen im Gegensatz zu solchen in Flächenländern geprägt von der vorwiegend städtischen und der vergleichsweise geringen landwirtschaftlichen Struktur. Dennoch sind die Themen nicht weniger relevant.

Insbesondere sind zu nennen:

- überfüllte Tierheime,
- nicht vorhandene Versorgungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für wilde und freilebende Tiere (hierzu gehören auch Stadttauben),
- nicht vorhandene Übernachtungsmöglichkeiten obdachloser Menschen zusammen mit ihren Tieren,
- stetig steigende Anzahl von Stadttauben ohne ein übergeordnetes, etabliertes und tierschutzkonformes Management,
- Kostensteigerungen in der Tierhaltung und bei der tiermedizinischen Versorgung und dadurch bedingte zunehmende finanzielle Nöte privater, tierhaltender Personen,
- zunehmende Defizite im Wissen über Tiere und zur Tierhaltung und
- stetig steigende Anzahl freilebender Katzen.

Die zentrale Aufgabe des Stabsbereichs ist es, den Tierschutz auf Landes- und Bundesebene voranzubringen. Dies geschieht v. a. über eine Beratung der für den Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde, über direkte Beteiligung an der Umsetzung tierschutzrelevanter Projekte in Bremen, als auch über eine Beteiligung bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Der Stabsbereich ist Ansprechpartner in Fragen des Tierschutzes für Bürgerinnen und Bürger, Behörden, Verbände, Vereine und weitere Organisationen.

Am 06.09.2022 stellte sich die Landesbeauftragte für den Tierschutz in der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz vor und präsentierte hier am 14.03.2023 die aus ihrer Sicht in Bremen wichtigen Tierschutzthemen.⁴ Die Vorstellung in der Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft erfolgte am 09.11.2022.

Die damals benannten relevanten Themen und Tätigkeiten waren:

- Wildtiere/Tauben,
- Sachkundenachweis für Hunde,
- generelle Stärkung des Tierschutzes in bremischen Schulen und Implementierung von rotierend angebotenen Veranstaltungen und Tierschutzpreisen,
- Erstellung eines neuen Erlasses und einer neuen Geschäftsordnung für den Tierschutzbeirat; Übernahme der Geschäftsstelle,

⁴ <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/projektideen-der-landestierschutzbeauftragten-2023-24-420119>.

- Beratung der senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu Tierversuchen,
- Lehre,
- Zusammenarbeit mit den Landestierschutzbeauftragten,
- Mitarbeit im Handkommentar zum Tierschutzgesetz (Nomos Verlag).

2. Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Gutachten, Stellungnahmen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Initiativen und Projekten

2.1 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der Stabsbereich erstellte Stellungnahmen zu Rechtssetzungsverfahren auf EU-, Bundes- und Landesebene. Auf Bundesebene brachte er sich aktiv in die geplante Änderung des Tierschutzgesetzes ein. Auf Landesebene verfasste der Stabsbereich Regelungen zum Katzenschutz inklusive der Kennzeichnung und Registrierung von Katzen und unterstützte bei weiteren, den Tierschutz und Tiere betreffenden rechtlichen Veränderungen, so z. B. dem Hundegesetz.

2.1.1 Landesebene

Auf Landesebene hat der Stabsbereich an folgenden Gesetzes- bzw. Verordnungsgebungsverfahren mitgewirkt:

a) Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

Der Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft enthält die Einführung einer Chip- und Registrierpflicht für Katzen. Diesbezüglich verständigten sich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres und Sport zunächst auf den Erlass einer Katzenschutzverordnung basierend auf § 13b TierSchG. Eine Katzenschutzverordnung ist eine Rechtsverordnung, die den Schutz von freilebenden Katzen verbessern soll. Sie zielt in der Regel darauf ab, die Population von freilebenden, verwilderten Katzen zu reduzieren und die damit verbundenen Probleme und das Leid der Katzen zu verringern. Der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz erstellte einen Entwurf für eine Katzenschutzverordnung inklusive Begründung und begann den Abstimmungsprozess mit dem für Tierschutz zuständigen Fachreferat 32 bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

Währenddessen fanden auf Bundesebene die Verhandlungen über die Änderung des Tierschutzgesetzes statt. In der Ressortabstimmung und unter den Parteien auf Bundesebene unstreitig sollte § 18 TierSchG geändert werden, der die tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten regelt. In diese Vorschrift sollte ein Verweis auf den eben genannten § 13b TierSchG aufgenommen werden. Ohne diesen Verweis ist die Verhängung eines Bußgelds für den Verstoß gegen Regelungen einer Katzenschutzverordnung nicht unmittelbar möglich.

Aufgrund vorgezogener Neuwahlen auf Bundesebene wurden die Verhandlungen über die Änderung des Tierschutzgesetzes abgebrochen und es kam nicht mehr zur Gesetzesänderung. Nachdem der Stabsbereich auf die Problematik einer Katzenschutzverordnung ohne die Möglichkeit der direkten

Verhängung von Bußgeldern hingewiesen hatte und sich mit dem Stabsbereich auch über die Möglichkeit einer sowohl auf Tierschutzrecht als auch auf Gefahrenabwehrrecht basierenden Regelung ausgetauscht wurde, kamen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres und Sport darin überein, dass die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen für Bremen in das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, das bereits die Kastrationspflicht enthält, implementiert werden sollte. Der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz erstellte daraufhin in Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport einen Entwurf für die Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung inklusive zugehöriger Begründung sowie der diesbezüglichen Senatsvorlage. Die Änderung des Bremischen Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung wurde am 01.07.2025 vom Senat beschlossen. Für die Stadt Bremerhaven sind gesonderte Regelungen notwendig.

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz bietet in diesem Zusammenhang die Erstellung und Pflege eines Registers an, in dem freilebende, verwilderte Katzen (Artikel 1 Nr. 1 Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung), die von den jeweiligen Tierschutzvereinen nach Kastration und Kennzeichnung wieder am Fundort freigelassen werden, aufgenommen und damit bremenzentral registriert werden können. Dieses Register soll frei zugänglich sein und es Tierschutzvereinen, Behörden, Tierärztinnen und Tierärzten aber auch Privatpersonen ermöglichen, eine aufgefundene Katze mit Kennzeichnung schnell als eine durch Tierschutzvereine betreute Katze zu identifizieren.

b) Novellierung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG)

Der Stabsbereich wurde von dem Senator für Inneres und Sport in die Erstellung des ersten Entwurfs des Gesetzes umfänglich eingebunden sowie im Rahmen des Anhörungsverfahrens berücksichtigt.

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat sich u. a. für folgende Punkte eingesetzt:

- Pflicht zur Sachkunde unabhängig von der Größe, des Gewichts oder der Rasse des Hundes,
- theoretische Sachkunde vor der Aufnahme der Hundehaltung,
- praktische Sachkunde für jeden Hund,
- Bestandsschutz für die praktische Sachkunde nur für Hunde kleiner als 40 cm und leichter als 20 kg,
- Verknüpfung der Zuverlässigkeit für die Sachkunde mit tierschutzrechtlichen Vorfällen,
- Notwendigkeit zur Auffrischung der theoretischen Sachkunde bei jedem neuen Hund ab einem bestimmten Alter des zukünftigen Halters,
- Begrenzung der Anzahl möglicher Wiederholungen,
- Bußgelder in angemessener Höhe, ggf. Fortnahmemöglichkeiten des Hundes,
- Möglichkeit des Hundehaltungsverbots bei wiederholtem Verstoß und
- Abgabe von Hunden durch Tierheime und gewerbsmäßige Züchterinnen und Züchter nur bei vorhandener Sachkunde.

c) Änderung der Bremischen Landesbauordnung

Im Zuge der Änderung der Bremischen Landesbauordnung im Jahr 2023 empfahl der Stabsbereich in einer Stellungnahme, den Tier- bzw. Vogelschutz anhand der Landesbauordnung zu stärken und Regelungen zur Verminderung von Vogelschlag, zur Verhinderung der Zerstörung von Nistplätzen, zur Verhinderung von (tödlichen) Fallen für Tiere sowie zur Vermeidung des wilden Brütens von Stadttauben aufzunehmen. Hierfür stellte sie den konkreten Wortlaut entsprechender Regelungen zur Verfügung. Diese Änderungsvorschläge wurden nicht übernommen.

Am 13.06.2025 wurde der Stabsbereich erneut um Stellungnahme zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO-2026) und zur Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung (BremBauVorIV-2026) durch die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gebeten. Ausdrückliches Ziel der Neuerungen ist die Entbürokratisierung von Baugenehmigungsverfahren. Der Stabsbereich hat erneut angeregt, konkrete Bestimmungen zum tierschutzkonformen Bauen inkl. der Vermeidung von Tauben- oder Möwenbrutplätzen aufzunehmen.⁵ Diese Maßgaben ergeben sich ohnehin aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Tierschutzgesetzes, sind allerdings nur zu ahnden, wenn es bereits zu Schäden und Verstößen gekommen ist und dann auch nur über aufwendige Verwaltungsverfahren durch die jeweils zuständige Behörde. Würde der Arten- und Tierschutz über eine Berücksichtigung in der Bauordnung bereits präventiv beachtet werden, könnten Bußgeldverfahren vermieden werden, was eine Reduktion von rechtlich notwendigen Verwaltungsverfahren bei den für den Tierschutz zuständigen Stellen zur Folge hätte und so ggf. dort Kosten und Personalressourcen senken würde – dies alles im Sinne einer Entbürokratisierung.

In bedingter Analogie zur ersten Stellungnahme wurde empfohlen, Regelungen zur Verminderung von Vogelschlag, zur Verhinderung der Zerstörung von Nistplätzen sowie zur Vermeidung des wilden Brütens von Stadtauben und Möwen aufzunehmen. Dies würde zu einer höheren Beachtung des Tier- und Artenschutzes bereits in der Planungsphase sowie im Rahmen von Umbauten oder Sanierungen führen und nachträgliche Verwaltungsverfahren und Umbauten vermeiden.⁶

d) Rattenbekämpfungsverordnung

Im Herbst 2024 wurde der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz um Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Rattenbekämpfungsverordnung gebeten. Hierbei wurde seitens des Stabsbereichs insbesondere angemerkt, dass ausschließlich Personen mit ausreichender

⁵ **Anmerkung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung:** Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erkennt die große Bedeutung des Tierschutzes, auch im Sinne des tierschutzgerechten Bauens an, weist jedoch darauf hin, dass die Landesbauordnung in erster Linie ein Gesetz mit gefahrenabwehrrechtlicher Zielsetzung und ein solches mit bauordnungsrechtlicher Regelungsmaterie ist. Richtig ist, dass sich die tierschutzrechtlichen Vorschriften im Wesentlichen ohnehin aus dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, also eine zusätzliche Regelung auch in der Landesbauordnung keinen Mehrwert für den Tierschutz hätte. Auch dürften arbeitsintensive Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht vermieden werden können, da Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften nicht deshalb entfallen dürften, weil sie in der Landesbauordnung stehen. Auch in diesem Fall müssten Ordnungswidrigkeiten vollzogen werden, nur dann nicht von der fachkompetenteren Naturschutzbehörde, sondern in den Bauordnungsbehörden. Auch die Prüfdichte im Baugenehmigungsverfahren ist nicht notwendigerweise höher, weil die aktuell novellierte Landesbauordnung weitestgehende Verfahrenserleichterungen und Prüfverzicht implementieren wird, sodass auch in diesen Fällen die Bauherrschaft zur Einhaltung auch tierschutzrechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich ist. Somit verbleibt das repressive Einschreiten- wie bisher nach dem BNatschG weiterhin der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde zuzuweisen ist. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass geplant ist, das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren mit der anstehenden Novelle deutlich auszuweiten. Der Prüfumfang ist dort im Wesentlichen auf Planungsrecht und Abstandsflächen beschränkt. Etwaige Verstöße gegen Tierschutzbelange würden also nur repressiv verfolgt werden können und wegen der speziellen nur durch SGFV, nicht SBMS.

⁶ **Anmerkung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung:** Die entsprechenden Regelungen sind bereits im Tierschutzrecht verankert. Eine Doppelung von gleichlautenden Vorschriften sollte gerade im Sinne der Entbürokratisierung vermieden werden.

Kenntnis und Fähigkeit befugt sind und damit auch nur adressiert werden dürfen, Wirbeltiere zu töten und dass die Prävention zur Vermeidung einer sog. Rattenplage Vorrang vor der Tötung von Tieren haben muss. Die Vorschläge fanden Eingang in den Entwurf. Die Verordnung über die Feststellung und Bekämpfung von Ratten im Land Bremen (BremRatBekV) ist am 17. Oktober 2025 in Kraft getreten.

2.1.2 Bundesebene

a) Novellierung des Tierschutzgesetzes

Von großer Bedeutung in der Tierschutzgesetzgebung war die beabsichtigte Änderung des Tierschutzgesetzes in den Jahren 2023 und 2024. Hierzu verfasste der Stabsbereich eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes. In dieser Stellungnahme wurden insbesondere das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern, die Verpflichtung zur Videoüberwachung in Schlachthöfen, das Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus, die Aufnahme von Regelungen zum Online-Handel mit Tieren, die Regelung einer Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines Registers zur Erfassung verhängter Tierhaltungs- und Betreuungsverbote sowie Erweiterungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit positiv bewertet, wenn auch diese Aspekte aus Tierschutzsicht ausbaufähig erschienen. Aus Sicht des Stabsbereichs fehlten in dem Referentenentwurf gänzlich das Verbot von Tiertransporten ab einer bestimmten Strecke/Länge, das Erfordernis einer Erlaubnis gemäß § 11 TierSchG für das Halten und Züchten landwirtschaftlich genutzter Tiere sowie Regelungen zur Einführung einer Positivliste für Heimtiere. Insgesamt wurden die Vorschläge des Referentenentwurfs ausführlich diskutiert.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verfasste der Stabsbereich 13 Änderungsanträge, die das Land Bremen sodann in die 905. (Sonder-)Sitzung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz im Bundesrat einbrachte.

Die Änderungsanträge betrafen:

- die Anbindehaltung von Tieren,
- das Verbot des Auflassens von Hochzeitstauben und von Taubenwettflügen,
- die Videoüberwachung in Schlachtbetrieben jeglicher Größe,
- die Ohrspitzenmarkierung freilebender kastrierter Katzen,
- das Verbot von Tierversuchen, die den Schweregrad „schwer“ übersteigen,
- die Unabhängigkeit des Verbots von Wildtieren im Zirkus von dem Entstehen von Schmerzen, Leiden oder Schäden,
- die Ausweitung des Verbots des Online-Handels von Wirbeltieren auf alle Tiere,
- das Verbot von Tiertransporten in Tierschutz-Hochrisikodrittstaaten,
- das Verbot und die Handhabe von Fallen und Vergrämungsmitteln und
- die Anhebung der Höhe des Bußgeldes für einen Verstoß gegen die Videoüberwachungspflicht in Schlachtbetrieben.

Darüber hinaus nahm der Stabsbereich eine Votierung der ca. 130 Anträge der Länder für die 905. (Sonder-)Sitzung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz vom 17.06.2024 vor, bei der die Landesbeauftragte für den Tierschutz ebenfalls anwesend war. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz unterstützte aktiv die Bevollmächtigte des Landes Bremen beim Bund während der Länderabstimmungen im Bundesrat.

2.1.3 EU-Ebene

a) Tiertransporte

Der Stabsbereich erstellte eine Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue EU-Tiertransportverordnung zur Änderung der aktuellen Verordnung (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 07.12.2023).

In dieser Stellungnahme wurden die Begrenzungen der Transportzeiten sowie die Erhöhung von Mindestaltersgrenzen bzgl. nicht entwöhnter Tiere als positiv bewertet, wenn auch gleichzeitig nicht als ausreichend erachtet, um Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren zu vermeiden.

Kritisiert wurden insbesondere die fehlenden Verbote von Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikodrittstaaten, Schiffs- und Langstreckentransporten sowie Transporte nicht entwöhnter oder trächtiger Tiere. Die maximale Transportdauer von Schlachttieren wurde als zu lang bewertet. Darüber hinaus erschien der Transport bei extremen Temperaturen und Witterungsbedingungen nicht ausreichend berücksichtigt, zumal nicht berücksichtigt wurde, dass verschiedene Tierarten bei unterschiedlichen Temperaturen unter Temperaturstress leiden.

2.2 Gutachten, Stellungnahmen und wissenschaftliche Veröffentlichungen

Der Stabsbereich hat mehrere tierschutzfachliche sowie tierschutzrechtliche Gutachten, Stellungnahmen und Veröffentlichungen erstellt. Im Folgenden findet sich ein Überblick über die relevantesten Themen.

2.2.1 Tierschutzfachliche Gutachten und Stellungnahmen

- Gutachten zur Belastungsbeurteilung von neurowissenschaftlichen Versuchen an nichtmenschlichen Primaten
- Stellungnahme zur Vergabe von Bingo!-Mitteln an Projekte der Umweltbildungsarbeit mit Kindern- und Jugendlichen
- Stellungnahme zur Vogelhaltung in einer parkähnlichen Grünanlage
- Streicheln von Fischen
- Beteiligung an der Planung des Bahnhofsplatzes in Vegesack
- Tierschutzkonformer Fallenfang freilebender wilder Katzen
- Lebendverfütterung von Futtertieren
- Tierschutzkonforme Haltung und Zurschaustellung von Katzen in Restaurants
- Stellungnahme zur Umsiedlung eines Wildvogelpaares

2.2.2 Tierschutzrechtliche Gutachten und Stellungnahmen

a) außerhalb Bremens

- Gutachten zu den Anforderungen an Beschäftigungsmaterial für Schweine nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und dem Tierschutzgesetz⁷
- Gutachten zur Schweigepflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Tierschutzfall⁸

b) innerhalb Bremens

- Stellungnahme zur geplanten Einstellung eines Strafverfahrens wegen Nichteinhaltung der Vorschriften für einen doppelstöckigen Rindertransporter
- Stellungnahme für den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz im Bundesrat zur Anbindehaltung von Rindern
- Stellungnahme zur Sterilisation von Stadttauben
- Stellungnahme zur Erforderlichkeit von Flächen, die vom Taubenfütterungsverbot ausgenommen sind
- Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Problematik der Entfernung von Nestern von Vögeln besonders geschützter Arten z. B. von Hausdächern
- Rechtliche Ausarbeitung zur Möglichkeit eines Böllerverbots in der Umgebung von Tierheimen

2.2.3 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Von der Landesbeauftragten für den Tierschutz wurden zu zwei Themen Veröffentlichungen verfasst.

- Helmig, S., **Wenzel, S.**
A new approach (CSA-Score) to assessing the cumulative overall stress load in the case of animal experiments and even beyond.
Discov Anim 1, 38 (2024). <https://doi.org/10.1007/s44338-024-00035-w>
- Bauer J., Bolle I., **Wenzel S.**
Das „Streicheln von Fischen“ als Attraktion für Besucher - Was aus tierschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist.
Deutsches Tierärzteblatt, Ausgabe: 9/2024, S. 1112-1114

2.3 Initiativen und Projekte

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz ist sowohl in (eigenen) Initiativen als auch in Projekten unterschiedlicher Beteiligter involviert.

⁷ Das Gutachten ist abrufbar unter:

https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/251104_Gutachten%20Besch%C3%A4ftigungsmaterial%20f%C3%BCr%20Schweine_LTSB%20B.pdf.

⁸ Das Gutachten ist abrufbar unter:

<https://www.gesundheit.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gutachten%20Schweigepflicht%20des%20Sozialarbeiters%20im%20Tierschutz.pdf>.

2.3.1 Initiativen innerhalb Bremens

a) Stadttaubenmanagement

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat im Jahr 2023 einen Runden Tisch „Tauben“ einberufen. Diesem gehörten Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten zuständigen senatorischen Behörden und der Landestierärztekammer an. Gemeinsam wurde ein Konzeptpapier für die Städte Bremen und Bremerhaven entwickelt.

Als Ziele wurden formuliert:

- langfristig eine erhebliche Bestandsreduktion der Stadttauben, kurz- bis mittelfristig eine Verhinderung der weiteren Vermehrung zu erreichen,
- eine deutliche Verbesserung der Situation für die Tauben und
- eine Entschärfung von Konflikten und Förderung eines Miteinanders zwischen Menschen und Tauben.

In Bremen gab es im Jahr 2023 laut Schätzungen der beiden aktiven Taubenschutzvereine alleine im Bereich der Innenstadt (Bremer Taubenhaus e. V. und Stadttauben Bremen e. V.) einen Bestand von ca. 4.000 (ggf. bis 5.000) Tauben. Zur Stadt Bremerhaven liegen keine Bestandszahlen vor, da es dort keinen ansässigen Taubenschutzverein gibt, der Zählungen durchführen würde. Der Tierschutz Bremerhaven e. V. und die Stadttaubenhilfe Cuxland e. V. versorgen in Bremerhaven lediglich abgegebene verletzte und hilflose Tauben.

Der Taubenbestand der Stadt Bremen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen. Es ist anzunehmen, dass dies in Bremerhaven ebenfalls der Fall sein wird. Eine Abflachung der Wachstumskurve ist wenigstens für Bremen nicht in Sicht. Erstmalig wurde das Thema Stadttauben im Tierschutzbeirat des Landes Bremen im Jahr 2018 thematisiert.

Offizielle Schätzungen zur Anzahl der Tauben im gesamten Stadtgebiet existieren nicht. Daher ist davon auszugehen, dass die oben angegebene Zahl nur einem Bruchteil der tatsächlich in Bremen beheimateten Tauben entspricht.

Sämtliche dargestellte Maßnahmen werden nicht als unabhängig voneinander durchgeführte Einzelmaßnahmen zum Erfolg führen. Nur eine fachlich sinnvolle und der jeweils aktuellen Situation angepasste Verzahnung der Maßnahmen ist erfolgsversprechend. Die unterschiedlichen und im Einzelfall der Situation angepassten Maßnahmen können nur sinnvoll durchgeführt werden, wenn sie von einer Stelle koordiniert werden.

Als wesentliche Säulen sind benannt:

- Schaffung einer Koordinierungsstelle,
- Populationskontrolle (Einrichtung von Taubenhäusern mit Eiertausch und Sanierung wilder Hotspots, Sterilisation männlicher Tauben, Verfütterung von Ovistop®),
- Entfernung aller nicht tierschutzkonformen Vergrämuungsmaßnahmen,
- Versorgung kranker, verletzter und hilfsbedürftiger Tiere.

Ein wesentlicher Baustein dieses Konzeptes ist auch die Errichtung einer Auffangstation, um hilfsbedürftige Wildtiere und eben auch Tauben versorgen zu können. Derzeit bestehen in Bremen und Bremerhaven keinerlei offizielle Strukturen hierfür und es müssen regelmäßig hilfsbedürftige

Tauben aufgrund begrenzter Kapazitäten der Tierheime, aber auch weiterer Tierschutzvereine sich selbst überlassen werden.

b) Normenkontrollverfahren zur Schweinehaltung

Der Stabsbereich regte im April 2024 die Stellung eines Normenkontrollantrags beim Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Schweinehaltung betreffend, mit Verweis auf die Begründung des Normenkontrollantrags des Landes Berlin, an.

Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG müssen Tiere art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Regelungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur konventionellen Schweinehaltung werden den Anforderungen des § 2 TierSchG sowie ihrer Ermächtigungsgrundlage aus § 2a TierSchG jedoch in zahlreichen Aspekten nicht gerecht. So leiden Schweine insbesondere unter zu geringen Platzvorgaben, der Haltung auf Vollspaltenböden sowie der Haltung im Kastenstand. Dies verstößt gegen das in Art. 20a GG statuierte Staatsziel Tierschutz, das den Tierschutz zum Belang von Verfassungsrang erhebt.

Im Hinblick auf einige der Regelungen der Schweinehaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat das Land Berlin im Jahr 2019 einen Normenkontrollantrag (sowie im Jahr 2021 eine Erweiterung des Antrags)⁹ beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gestellt, der nach wie vor zur Verhandlung angesetzt ist¹⁰. Die Landesregierung in Berlin stellte im Jahr 2024 eine Rücknahme dieses Antrags in Aussicht. Würde das Land Berlin seinen Normenkontrollantrag zurückziehen, könnte das Bundesverfassungsgericht das Normenkontrollverfahren einstellen, sofern es der Ansicht ist, dass Gründe des öffentlichen Interesses für seine Fortführung nicht gegeben sind. Da in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Einstellungstendenz zu dominieren scheint, regte der Stabsbereich an, einen eigenen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Im Hinblick auf die Begründung hätte auf die Begründung des Normenkontrollantrags des Landes Berlin verwiesen werden können. Dieses Vorgehen hätte keinerlei finanzielle oder personalintensive Folgen für Bremen gehabt. Die vom Stabsbereich erstellte und von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unterstützte Senatsvorlage fand im Senat jedoch keinen Anklang.

Da auch im Jahr 2025 vom Bundesverfassungsgericht nicht über den Normenkontrollantrag entschieden wurde, hat der Stabsbereich ein Schreiben an das Bundesverfassungsgericht verfasst, indem die Dringlichkeit der Entscheidung dargestellt wurde. Dieses Schreiben soll zu Beginn des Jahres 2026 im Namen der mitzeichnenden Landestierschutzbeauftragten an das Bundesverfassungsgericht versendet werden.

⁹ Der Normenkontrollantrag und die Erweiterung sind abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/normenkontrollantrag/artikel.1128406.php>.

¹⁰ Der Normenkontrollantrag wird unter dem Aktenzeichen 2 BvF 1/19 geführt, siehe https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html.

c) Initiative zur vergünstigten oder kostenlosen Behandlung von Tieren wohnungsloser Menschen

An die Landesbeauftragte für den Tierschutz wurde behördenintern die Frage herangetragen, ob eine vergünstigte oder kostenlose Behandlung von Tieren wohnungsloser Menschen durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte möglich sei.

Eine Prüfung ergab, dass sich die Erhebung von Gebühren für Tierärztinnen und Tierärzte nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 15.08.2022 (GOT) richtet. Ehrenamtliche Behandlungen und Medikamentenabgaben durch Tierärztinnen und Tierärzte verstoßen gegen die GOT und sind damit rechtswidrig. Möglich hingegen wäre die Angliederung an einen Verein oder die Gründung eines Vereins, der die für die Tierärztinnen und Tierärzte anfallenden Gebühren durch Spenden finanziert und begleicht. Die Behandlung und medikamentöse Versorgung wären für die Nutzerinnen und Nutzer dieses Angebots kostenfrei. Alternativ könnten auch Gutscheine zur Bezahlung der tierärztlichen Leistung an die tierhaltenden Personen verteilt werden.

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz versuchte und versucht, privates Engagement zu bündeln und zu unterstützen. Sie stand und steht hierzu auch mit Personen im Kontakt, die es sich vorstellen konnten bzw. können, einen solchen Verein ins Leben zu rufen und sagte bzw. sagt ihre Unterstützung für die Etablierung eines solchen Vereins zu.

d) Verbesserung der Situation wohnungsloser Menschen mit Tieren

Sowohl aufgrund diverser behördeninterner Anregungen als auch aufgrund von Anregungen durch Tierschutzvereine, wurde mehrfach versucht, die Situation für wohnungslose Menschen mit ihren Tieren zu verbessern. Aktuell existieren in Bremen und Bremerhaven keine Möglichkeiten der Übernachtung von Menschen gemeinsam mit ihren Tieren. Es wurde Kontakt mit der zuständigen Stelle bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration aufgenommen. Eine Abhilfe scheitert aktuell an geeigneten Immobilien und Einrichtungen.

e) Beteiligung am Runden Tisch zum Thema „Wolf“

Im Frühjahr 2024 hat die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft zum Thema Wolf eingeladen, um aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen und in einen gemeinsamen Dialog einzutreten. Das Ziel war es, bereits bestehende Konflikte zu entschärfen bzw. zu verhindern, dass neue Konflikte entstehen. Hier waren u. a. Mitglieder von Naturschutzorganisationen, Landwirtinnen und Landwirte, Wolfsbeauftragte etc. vertreten. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat hier ebenfalls teilgenommen und ihre Unterstützung in der einzelfallbezogenen Ermittlung geeigneter wolfsabweisender Maßnahmen bei tierhaltenden Personen angeboten.

f) Beteiligung am Runden Tisch zum Thema „Bio-Rindfleisch aus Bremen und umzu“

Diese Initiative fand bereits drei Mal auf Einladung der Landwirtschaftskammer Bremen in Kooperation mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft statt. Hierbei geht es im Wesentlichen um Strategien, bremisches Bio-Rindfleisch in öffentlichen Einrichtungen anzubieten und dessen Vermarktung zu erleichtern. Beteiligt an dieser Gesprächsrunde sind ebenfalls diverse Bio-Landwirtinnen und -Landwirte aus Bremen.

g) Findorffer Beiratssitzung zum Thema Tauben

Am 26.09.2023 wurde in der Sitzung des Beirats Findorff über die Fütterung von Tauben sowie die Errichtung eines Taubenhauses diskutiert. Die Expertise der Landesbeauftragten für den Tierschutz wurde hierzu angefragt. Der Stabsbereich nahm an der Sitzung teil.

h) Wildtierauffangstation

Da es in Bremen dringend eine Lösung bezüglich der Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Tiere geben muss und beide Tierschutzvereine (Bremer Tierschutzverein e.V. und Tierschutz Bremerhaven e.V.) signalisiert haben, bei einer etwaigen landesweiten Lösung zu unterstützen und zu begleiten, initiierte die Landesbeauftragte für den Tierschutz am 18.04.2023 einen gemeinsamen Besuch mit Vertreterinnen beider Tierschutzvereine im Tierheim in Hamburg. Das Tierheim in Hamburg zeichnet sich dadurch aus, dass es eine separate Wildtierauffangstation unterhält und zusätzlich einen Tiernotruf betreibt.

i) Tierschutz in Schulen

Bereits im Frühjahr 2023 nahm die Landesbeauftragte für den Tierschutz Kontakt zur Senatorin für Kinder und Bildung auf, um auf die Notwendigkeit der Aufnahme von tierschutzrelevanten Themen und -Ethik in den Unterricht und die Lehrpläne zu werben. Es wurde umfangreiche Hilfe bei der Umsetzung und Einführung angeboten. Weiterhin wurde angeboten, Unterrichtsmaterialien zur Verfügung zu stellen.

j) Modellprojekt zur vogelfreundlichen Umgestaltung einer Glasfront

Am Übergang zwischen den beiden Dienstgebäuden der senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in der Faulenstraße ist saisonal abhängig vermehrt Vogelschlag zu beobachten. Um diesem entgegenzuwirken, wurde der Übergang im Sommer 2025 mit einer Schutzfolie gegen Vogelschlag versehen. Dies ist nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt. Sollte diese Maßnahme den gewünschten Erfolg bringen, so könnte das Vorgehen als Beispiel für weitere öffentliche aber auch private Gebäude dienen.

1.3.2 Projekte innerhalb Bremens

a) Umsetzung eines Taubenhauses am Bahnhofsvorplatz in Bremen-Vegesack

Aufgrund neuer Entwicklungen ist es sehr wahrscheinlich, dass ein betreuter Taubenschlag am Bahnhofsvorplatz in Vegesack errichtet werden kann. Hierfür wurde ein Arbeitskreis eingerichtet, an dem auch die Landesbeauftragte für den Tierschutz beteiligt ist.

b) Projekt „Rahmenplan der Küstenländer zum Umgang mit kontaminierten wildlebenden Tieren“

Am 17.05.2024 kam das Havariekommando im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens auf die Landesbeauftragte für den Tierschutz zu.

Im Rahmen der „Bund/Ländervereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen“ werden der „Rahmenplan der Küstenländer zum Umgang mit kontaminierten wildlebenden Tieren“ sowie die nachfolgenden taktischen Einsatzplanungen zum Umgang mit kontaminierten Tieren erstellt. Hierzu hat der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz Stellungnahmen abgegeben. Ebenso ist der Stabsbereich Mitglied in der vom Havariekommando organisierten AG Küstenländer, die aus dem Havariekommando, den Küstenanrainer-Bundesländern (Schleswig-

Holstein, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern) sowie NGOs besteht. Gemeinsam mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Feuerwehr Bremen, vertritt der Stabsbereich in der AG Küstenländer das Land Bremen, nimmt an Sitzungen und Workshops teil und fungiert auch als Multiplikator für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und ggf. den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Lehrtätigkeit

3.1 Aufbau eines Netzwerks

Der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz wurde neu geschaffen, entsprechend existierten bisher weder Bekanntheit noch Netzwerke.

Im ersten halben Jahr fanden umfangreiche Kennenlernetzgespräche mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Bereich des Tierschutzes statt, worüber diverse regelmäßige Austausche mit der Universität Bremen, Tierschutzvereinen, privaten und öffentlichen Einrichtungen, der öffentlichen Verwaltung und der Politik entstanden sind.

Im Herbst 2023 bot die Landesbeauftragte für den Tierschutz allen in der bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen ein Kennenlernetzgespräch an und bot an, tierschutzfachlich und -rechtlich bei allen Fragen den Tierschutz betreffend zu beraten und zu unterstützen.

3.2 Fortbildungsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger Bremens sowie für Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

- a) Aktuelle Themen im Tierschutz
- b) Rund um die Katze
- c) Rund um den Hund
- d) Tiertransporte

3.3 Vorträge

Der Stabsbereich hat sich sowohl tierschutzfachlich als auch tierschutzrechtlich auf diversen Kongressen und Tagungen inhaltlich beteiligt. Teilweise handelte es sich hierbei um angefragte Vorträge, teilweise wurden Abstracts vorab eingereicht.

a) Tierschutzfachlich:

Folgende Vorträge und Workshops wurden seit Antritt der Stelle gehalten:

- Qualzucht – was man von der Versuchstierkunde lernen kann (08.11.2022)
DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) Kongress, Berlin
- Die kumulative Belastung im Tierversuch (01.03.2024)
DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) Tierschutztagung, München
- Even beyond animal testing – Possibilities for an overall assessment of animal well-being (19.09.2024),
EUSAAT (European Society for Alternatives to Animal Testing), Linz
- Die kumulative Belastung im Tierversuch (10.09.2024)
GV-SOLAS (Gesellschaft für Versuchstierkunde) Tagung, Würzburg
- Hundegesetz, Katzenschutzverordnung, Sachkunde – und dann? (15.03.2025)
DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) Tierschutztagung, München
- All that really matters – 3 R für alle Tiere (19.03.2025)
IGTP (Internationale Gesellschaft für Tierpfleger) Tagung, Göttingen
- Die kumulative Belastung im Tierversuch (19.06.2025)

- Marburger Tierschutztagung
- All that really matters – 3 R für alle Tiere (17.10.2025)
Schweizerische Gesellschaft für Tierpfleger, Zürich

b) Tierschutzrechtlich:

Folgende Vorträge und Podiumsdiskussionen wurden seit Antritt der Stelle gehalten bzw. geführt:

- Vortrag zur Schweigepflicht von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Tierschutzfall (01.03.2024)
DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) Tierschutztagung, München
- Podiumsdiskussion der 6. Tagung der Tierärztlichen Plattform Tierschutz (TPT) zum Thema „Animal Hoarding – Leid für Tier und Mensch“ in Oesede, (21. und 22.06.2024)
- Vortrag zur juristischen Einordnung des Fangens von Geflügel (05.06.2025)
Sitzung des Expertenbeirats der Geschäftsstelle Geflügel des Netzwerk Fokus Tierwohl bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

3.4 Wissensvermittlung (Lehre)

a) Universität Gießen

Die intensiven Kontakte zur Justus-Liebig-Universität (JLU) in Gießen ergeben sich aus den vorherigen Arbeitsverhältnissen der Landesbeauftragten für Tierschutz.

Hier ist sie als Dozentin sowohl an der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz¹¹ als auch im Fachbereich Biologie der JLU Gießen (z. B. mit dem Seminar: In Vitro – weit weg von tierleidfrei! (05.05.2025)) eingebunden. Weiterhin muss im Humanphysiologischen Institut der JLU Gießen ein Pflichtlehrdeputat im Umfang von 1 SWS abgeleistet werden.

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz betreut seit 2008 veterinärmedizinische Doktorandinnen und Doktoranden. Aktuell werden zwei Promotionsarbeiten betreut, welche sich mit der heutigen Hühner- und Schweinehaltung unter dem Aspekt des Tierschutzes aufgearbeitet als wissensvermittelnde digitale Lerneinheit für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klasse beschäftigen. Weiterhin ist eine Promotionsarbeit in der Probephase, die es zum Ziel hat, die Lebensqualität gehandicappter Hunde zu ermitteln und einen Leitfaden für einen tierschutzkonformen Umgang zu erstellen. Der Disputationstermin einer der Promotionsarbeiten findet am 24.02.2026 statt.

b) Universität Bremen

Seit dem SoSe 2025 bietet die Landesbeauftragte für den Tierschutz im Umfang von 2 SWS ein Wahlmodul zum Tierschutz in den Rechtswissenschaften der Universität Bremen für Studierende des 5./6. Semesters an.

Die Überlegungen für ein Wahlmodul ergeben sich aus dem Umstand, dass das Tierschutzrecht in der juristischen Ausbildung nahezu keine Rolle spielt. Daher ist die praktische Anwendung des Tierschutzrechts geprägt von massiven Unsicherheiten, die ihre Ursache unter anderem in einer

¹¹ https://www.uni-giessen.de/de/fbz/fb10/institute_klinikum/klinikum/kramer/copy_of_lehre/gastdozierende

uneinheitlichen und unvorhersehbaren Rechtsprechung haben. Die Konsequenzen der uneinheitlichen Rechtsprechung sind sowohl für den wirtschaftlichen Umgang mit Tieren als auch für die Interessen der betroffenen Tiere selbst negativ und führen zu großem Unverständnis in der Bevölkerung aber auch bei Veterinärämtern, deren engagierte Arbeit viel zu häufig mit zweifelhaften Urteilen zunichtegemacht wird. Hier soll das Modul ansetzen und zukünftige Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf das Thema Tierschutz vorbereiten und sensibilisieren.

Eine intensive Befassung mit dem Thema Tierschutz inkl. der Vermittlung tiermedizinischer Inhalte ist in dieser Form in Deutschland einmalig.

Die Beteiligung von Akteurinnen aus Bremen (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Tierheim, Universität, Landwirtschaftskammer) bietet die Möglichkeit der vielfältigen Themenvermittlung. Es wurden insgesamt zwölf Unterrichtsblöcke (10.04 – 10.07.2025) und eine Exkursion angeboten. Es soll eine Fortführung jeweils in den Sommersemestern stattfinden. Für das Jahr 2026 sind sogar zwei Exkursionen geplant: Versuchstierhaltung Universität Münster und Masterrind GmbH Verden.

c) Vermittlung von tierschutzrelevanten Aspekten in Bildungsangeboten von Alltagskompetenzen¹²

Laut zuständiger Behörde erfolgen viele Tierschutzverstöße aufgrund von Unwissenheit über die in Deutschland geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Daher werden im Stabsbereich aktuell Fortbildungs- und Lehrmaterialien entwickelt, mit deren Hilfe dieses Wissen vermittelt werden kann. Diese Lehrmaterialien befinden sich bereits in der Abstimmung innerhalb der bremischen Behörden und wurden z. T. auch schon an die Bildungsträger weitergeleitet. Weiterhin werden grundsätzliche Informationen zum Tierschutz in verschiedenen Sprachen über die Website des Stabsbereichs bereitgestellt.

3.5 Präsenz von Tierschutz erhöhen

3.5.1 Postkarten

Diese im Dezember 2024 erstmalig durchgeführte Kampagne diente dazu, den Tierschutz generell zu fördern. Im Rahmen dieser Bemühungen wurden 26.000 Postkarten¹³ über einen entsprechenden Anbieter in der Gastronomie Bremens und Bremerhavens ausgelegt. Diese Postkarten enthalten einen QR-Code, welcher direkt auf die Website verlinkt. Die Kampagne zielte darauf ab, die Öffentlichkeit für Tierschutzthemen zu sensibilisieren und die Bekanntheit des Stabsbereiches zu fördern. Hierfür wurde durch den Stabsbereich umfangreiches Bildmaterial erstellt, ein eingehender Slogan kreiert und erste Entwürfe der Postkarten entwickelt. Laut Rückmeldung des Anbieters wurden mind. 25.000 Postkarten von Besucherinnen und Besuchern der Gastronomie mitgenommen. Aufgrund des großen Erfolgs wurde diese Kampagne im Dezember 2025 mit neuen Tiermotiven wiederholt.

¹² <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/stabsbereich-landesbeauftragte-fuer-den-tierschutz/bremer-tierschutzthemen/tierschutz-in-deutschland-49646>.

¹³ <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/stabsbereich-landesbeauftragte-fuer-den-tierschutz/bremer-tierschutzthemen/publikationen-49260>.



3.5.2 Verleihung eines Tierschutzpreises im Land Bremen

Zum ersten Mal seit 2009 lobte das Land Bremen wieder einen Tierschutzpreis aus.¹⁴ Hierdurch soll das ehrenamtliche Engagement für den Tierschutz von Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen und Vereinen im Land Bremen gewürdigt werden. Mit der Auszeichnung werden besondere Leistungen herausgehoben und öffentlich anerkannt.

Beispiele für besondere ehrenamtliche Leistungen für den Tierschutz sind:

- Schutz, Rettung oder Betreuung freilebender herrenloser Tiere,
- besonderes Engagement in Tierheimen,
- Hilfe für in Not geratene (Wild-)Tiere,
- Einsatz für einen besseren Umgang von Menschen mit Tieren,
- Öffentlichkeitsarbeit für Tierschutz und
- sonstige Initiativen oder Arbeiten zur Verbesserung des Tierschutzes.

Der Einsendeschluss für die Bewerbungen war der 31. August 2025; der Preis selbst wurde am 19.11.2025 verliehen. Die Auszeichnung war mit insgesamt 8.000 Euro dotiert. Der Preis wurde auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger gestaffelt aufgeteilt.

Der Stabsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz sichtete die Einsendungen, erstellte Vorblätter mit allen wichtigen Daten und konzipierte einen Bewertungsbogen, um die Entscheidung transparent zu gestalten. Eine Jury aus fünf Mitgliedern entschied letztlich über die insgesamt 15 Einsendungen. Aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Bewerbungen wurde der Tierschutzpreis in zwei Kategorien aufgeteilt: in Vereine und in private Personen. Da drei Katzenschutzvereine (Katzenhilfe Bremen e. V., Kitten in Not e. V. und Ein sicherer Hafen e. V.) mit knappem Abstand zueinander in der Kategorie Vereine die drei vorderen Plätze belegt haben, wurde der erste Preis entsprechend aufgeteilt. Der erste Preis im Bereich des privaten Engagements ging an eine Person, die sich ehrenamtlich seit Jahren um diverse hilfsbedürftige Tiere – darunter auch Tauben – kümmert.

Die feierliche Verleihung des Tierschutzpreises fand am 19.11.2025 im Anschluss an die Sitzung des Tierschutzbeirates durch Senatorin Claudia Bernhard statt. Neben den Mitgliedern des Tierschutzbeirates waren noch diverse geladene Gäste von innerhalb und außerhalb der bremischen Behörden vertreten.

Die Auslobung des Preises soll wieder regelmäßig erfolgen.

¹⁴ <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/stabsbereich-landesbeauftragte-fuer-den-tierschutz/bremer-tierschutzthemen/bremer-tierschutzpreis-54786>.

3.6 Internetpräsenz¹⁵

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz präsentiert ihre Arbeit auf der Internetseite <https://gesundheit.bremen.de/landestierschutz>. Hier wird über aktuelle und bisherige Projekte und Fortbildungen sowie tierschutzrelevante Themen berichtet. Ebenso ist ein Register „Bremer Tierschutzthemen von A bis Z“ entstanden, das über verschiedene Tierschutzthemen informiert. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz benennt seit Juli 2023 monatlich das „Tierheimtier des Monats“ im Land Bremen und sensibilisiert auf diese Weise für die Situation der Tiere in den Tierheimen und wirbt bei zukünftigen tierhaltenden Personen dafür, vorrangig Tiere aus den Tierheimen aufzunehmen.

Weiterhin betreibt der Stabsbereich einen Tierschutzkalender, in dem gebündelt wichtige Termine und Veranstaltungen abrufbar sind.

Der Tierschutzbeirat präsentiert sich auf der Website der Landesbeauftragten für den Tierschutz und stellt hierüber der Öffentlichkeit sowohl die Sitzungstermine als auch gefasste Beschlüsse zur Verfügung.

3.7 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und weiteren Organisationen

Es gingen und gehen zahlreiche Anfragen von Bremer und Bremerhavener Bürgerinnen und Bürgern bei der Landesbeauftragten für den Tierschutz ein.

Die Anfragen werden in der Regel per E-Mail oder Telefon, selten per Briefpost gestellt. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat alle Anliegen zeitnah beantwortet. Wenn notwendig und nach Zustimmung der meldenden Personen, erfolgte eine Weitergabe eines konkreten Anliegens oder Hinweises zur Ahndung an den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen. Insgesamt erhält der Stabsbereich bis jetzt im Mittel ca. sechs Anfragen pro Monat, wobei die Anzahl der Anfragen mit zunehmender Bekanntheit ansteigt.

3.8 Pressemitteilungen, anfragen und -auftritte

Direkt zu Beginn der Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz fanden diverse Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten statt. Beispielhaft zu nennen sind ein Interview bei Radio Bremen am 08.09.2022, eine Einladung zu buten un binnen am 08.01.2023 und ein Interview mit dem Weser Kurier am 07.11.2023.

¹⁵ <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/stabsbereich-landesbeauftragte-fuer-den-tierschutz-45907>.

4. Beratung der senatorischen Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der zugeordneten Dienststelle (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen)

4.1 Zusammenarbeit mit der für Tierschutz zuständigen senatorischen Behörde

Es erfolgt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz wird immer wieder um ihre Einschätzung zu diversen Sachverhalten gebeten.

4.2 Zusammenarbeit mit der zugeordneten Dienststelle

Auch die Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen gestaltet sich gut und konstruktiv.

Zukünftig soll der Stabsbereich in formaljuristischen Fragestellungen unabhängig beraten. Fachliche Fragen zu grundsätzlichen Themen des Tierschutzes im Rahmen von Gutachten oder Stellungnahmen werden durch den Stabsbereich nach Abstimmung beantwortet.

4.3 Zusammenarbeit mit weiteren senatorischen Behörden

Da das Thema Tierschutz ein typisches Querschnittsthema ist, das beispielsweise mit Themen aus dem Bau-, Umwelt-, Ordnungsrechts-, Bildungs- oder Sozialbereich verknüpft ist, findet eine ressortübergreifende Zusammenarbeit statt. Hier sei beispielhaft die Mitarbeit in der „AG Küstenländer“ oder auch der „Arbeitskreis Tauben“, der von der Landesbeauftragten für den Tierschutz initiiert wurde, genannt. Ressortübergreifende Fragen zum Thema Tauben werden seit April 2025 durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft koordiniert.

Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts wenden sich bei tierschutzfachlichen und -rechtlichen Fragestellungen, die sie in ihrem Arbeitsgebiet erreichen, an den Stabsbereich. Konkret wenden sich die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senator für Inneres und Sport regelmäßig an die Landesbeauftragte für den Tierschutz und bitten um Einschätzung und Beratung.

5. Organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates

5.1 Erstellung des neuen Erlasses und der neuen Geschäftsordnung

Nach fast 30 Jahren wurde der Tierschutzbeirat des Landes Bremen neu aufgesetzt.

Hierzu wurden durch den Stabsbereich in Abstimmung mit den Referaten 32 und 10 der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie in Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und dem Senator für Inneres und Sport Entwürfe für einen Erlass und eine Geschäftsordnung erarbeitet. Der neu berufene Tierschutzbeirat ist in seiner Konzeption als klassisches Beratungsgremium einer Behörde einzustufen.

Am 22.02.2024 haben die Mitglieder des ehemaligen Tierschutzbeirats getagt und über die vorgelegten Entwürfe beraten sowie über Änderungs- und Ergänzungswünsche abgestimmt. Nach erneuter Prüfung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurden schließlich die neuen Mitglieder am 03.09.2024 durch die Senatorin Claudia Bernhard berufen. Diese tagten in einer sog. Vorabsitzung am 23.10.2024, um die fünf frei zu benennenden Mitglieder zu bestimmen. Die konstituierende Sitzung des Tierschutzbeirates fand am 20.11.2024 statt. Hier wurden für das Jahr 2025 folgende Sitzungstermine festgelegt: 03.04.2025, 02.07.2025 und 19.11.2025. Die Sitzungstermine für das Jahr 2026 sind wie folgt: 03.03.2026, 30.06.2026 und 18.11.2026.

Mit Inkrafttreten von Erlass und Geschäftsordnung ist die Zuständigkeit für die Geschäftsführung des Tierschutzbeirats auf die Landesbeauftragte für den Tierschutz übergegangen.

Als wesentliche Neuerung in der Gestaltung des Tierschutzbeirates sind zu nennen:

- eine erweiterte Mitgliederanzahl,
- Öffentlichkeit der Sitzungen und
- eine eigene Internetpräsenz über die Website der Landesbeauftragten für den Tierschutz.

5.2 Sitzungen des Bremer Tierschutzbeirats

Die Sitzungen des Bremer Tierschutzbeirates sind öffentlich. Der Bremer Tierschutzbeirat hat eine eigene Internetpräsenz auf der Website der Landesbeauftragten für den Tierschutz, auf der z. B. die Zusammensetzung des Beirats, Sitzungstermine und die Tagesordnung zu finden sind. Vom Beirat gefasste Beschlüsse werden hierüber ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

5.3 Unterstützungen durch die Geschäftsstelle

In dem Erlass zum Tierschutzbeirat ist normiert, dass die Geschäftsstelle die Arbeit des Tierschutzbeirates unterstützt. Dies geschieht aktuell über drei Wege:

a) Erstellung von Beschlussvorlagen und Weitergabe an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Geschäftsstelle unterstützt bei der Formulierung von Beschlüssen und stellt Beschlussvorlagen zu Verfügung. Weiterhin ist sie für die Weitergabe an und anschließende Kommunikation mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zuständig.

b) Außendarstellung

Damit der Tierschutzbeirat vermehrt wahrgenommen wird, wurde ein Informationsflyer erstellt. Auch hierbei unterstützte die Geschäftsstelle. Der für den Tierschutzbeirat vorgesehene Bereich auf der Website des Stabsbereichs wird von der Geschäftsstelle gepflegt und aktualisiert.

c) Aufbereitung und Nachbereitung von Themen

Immer wieder werden Themen von der Landesbeauftragten für den Tierschutz als ständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Tierschutzbeirat eingebracht. Diese Themen werden entsprechend vorbereitet. Ebenso geschieht eine fachliche, rechtliche und/oder organisatorische Nachbereitung diverser Themen, die seitens der Mitglieder im Tierschutzbeirat besprochen werden. Solche Nachbereitungen werden dann in der folgenden Sitzung von der Geschäftsstelle vorgestellt.

6. Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und -vereinen sowie den Berufs- und Fachverbänden zu Tierschutzfragen

6.1 Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden und -vereinen

Die Zusammenarbeit mit den Tierschutzorganisationen aus Bremen und Bremerhaven ist ein essentieller Aufgabenbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz. Wie unter 5.1. ausführlicher erläutert, musste zunächst eine Vernetzung, insbesondere mit den Tierschutzorganisationen, aufgebaut werden.

Seitdem erfolgen regelmäßige Gespräche zur aktuellen Situation im Tierschutz.¹⁶ Sehr häufig greift die Landesbeauftragte für den Tierschutz auf die umfangreichen Erfahrungen und die Expertisen der Tierschutzorganisationen zu, wenn z. B. Konzepte erarbeitet oder Gesetzesentwürfe gefertigt werden sollen.

Umgekehrt wenden sich die Bremer und Bremerhavener Tierschutzorganisationen bei Frage- und Problemstellungen im Tierschutz an die Landesbeauftragte für den Tierschutz.

a) Rückgabe von Tieren, die zuvor aus Gründen des Tierschutzes im Tierheim durch die zuständige Behörde untergebracht wurden, an deren Haltungspersonen

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz wurde z. B. gebeten, mehrere fragliche Tierrückgaben an die jeweiligen Haltungspersonen durch die zuständige Behörde zu beurteilen. Nach Beurteilung der durch das Tierheim zur Verfügung gestellten Aspekte zu einzelnen Tieren lud die Landesbeauftragte für den Tierschutz am 03.04.2023 zu einem gemeinsamen Gespräch ein, um Fragen zu klären und das weitere Vorgehen zu besprechen. Für eine Fortführung derartiger Gespräche und Absprachen bestand anschließend kein Bedarf mehr.

6.2 Zusammenarbeit mit Berufs- und Fachverbänden

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz engagiert sich bei der Tierärztekammer Bremen und ist hier 2024 in den Fachtierarztausschuss für den theoretischen Bereich gewählt worden.

Weiterhin sind Erstellungen von Merkblättern zu Pferden für die Plattform Quen¹⁷ vereinbart.

¹⁶ <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/stabsbereich-landesbeauftragte-fuer-den-tierschutz/bremer-tierschutzthemen/papageien-und-sittiche-47861>.

¹⁷ <https://qualzucht-datenbank.eu/>.

7. Kooperation mit den Landesbeauftragten für den Tierschutz, der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz und den Tierschutzbeiräten der Länder und des Bundes

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz arbeitet seit Beginn ihrer Tätigkeit erfolgreich mit den Tierschutzbeauftragten der Länder und seit Etablierung des Amtes mit der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz zusammen. Ein erstes Kennenlernetreffen fand mit der seit September 2025 neu benannten Bundestierschutzbeauftragten im April 2026 statt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch zu tierschutzrelevanten, auch länderübergreifenden, Themen. Beispielhaft ist hier folgendes Projekt zu nennen, an dem sich die Landesbeauftragte für den Tierschutz beteiligt hat: Runder Tisch „Tierheime“: Hierbei handelt es sich um eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz (Ariane Kari, 06.2023 – 08.2025) in Zusammenarbeit mit ausgewählten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Politik. Im Frühjahr 2024 fand die Auftaktveranstaltung statt, zu der die Tierschutzbeauftragten der Länder eingeladen waren.

Zweimal jährlich finden Treffen der Landestierschutzbeauftragten statt. Hier werden insbesondere wichtige Entwicklungen besprochen, länderspezifische Lösungen diskutiert und mögliche gemeinsame Projekte abgestimmt.

Die Gruppe der Landestierschutzbeauftragten wird gemeinsam im Rahmen von Rechtssetzungsvorhaben auf Bundesebene angehört. Weiterhin werden die Landestierschutzbeauftragten auch eigenständig aktiv und formulieren Forderungen (z. B. offener Brief an Herrn Rainer, Landwirtschaftsminister, zum Erhalt der Position der Bundestierschutzbeauftragten) an z. B. die Bundesregierung. Eine Beteiligung Bremens hieran ist nach einzelfallbezogener Absprache mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz möglich.

II. Tierschutzbericht für das Land Bremen

Laut des „Konzepts für die Einrichtung der Stabstelle der/des Landesbeauftragten für den Tierschutz bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz“ vom 07.09.2021 ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz verpflichtet, regelmäßig einen Tierschutzbericht zu verfassen. Dieser erfolgt im Rahmen des Tätigkeitsberichtes zunächst auf Landesebene und fasst hier die relevanten Neuerungen der letzten Jahre zusammen. Als Anlage ist zusätzlich der Tierschutzbericht auf Bundes- und EU-Ebene angefügt.

a) Hundegesetz

Am 07.05.2025 hat die Bremische Bürgerschaft die Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden beschlossen. Dieses wurde am 09.07.2025 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.¹⁸

Hunde sind für viele Menschen geliebte Mitglieder des Haushalts, gute Freunde und sehr häufig sogar auch Teil der Familie. Die Haltungsperson übernimmt zugleich die Verantwortung für das Wohlergehen des Tieres mit all seinen Interessen und Bedürfnissen sowie für seine Sicherheit und die Sicherheit seines Umfeldes. Die Haltung und Erziehung eines Hundes können schnell unterschätzt werden. Während also einerseits Hunde dem Menschen auf unterschiedlichste Weise dienen und in vielen Bereichen unentbehrlich sind, belasten andererseits immer wieder tragische Hundebissunfälle (Menschen und andere Tiere) die Beziehung zwischen Mensch und Hund. U. a. vor diesem Hintergrund ist eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen über das Halten von Hunden erforderlich.

Im Hinblick auf eine effektivere Prävention und Abwehr von Gefahren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind, beinhaltet das novellierte Hundegesetz daher insbesondere die obligatorische Kennzeichnung aller Hunde zwecks Identifizierung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde, die Registrierung in einem privaten Register, die Verpflichtung zum Nachweis der Sachkunde und einen Katalog behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde wird also zur Voraussetzung für die Hundehaltung, das Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten. Das Erfordernis der Sachkunde gilt (mit Ausnahmen) für jede Person, die einen Hund halten will. Im Hinblick auf die Sachkundeprüfung wird zwischen theoretischer und praktischer Sachkundeprüfung unterschieden. Die theoretische Sachkundeprüfung muss vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung bestanden sein. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass interessierte Personen sich im artgerechten Umgang mit ihrem Tier auskennen und wissen, welche Vorgaben bei der Haltung eines Hundes zu beachten sind. Gleichzeitig bietet der erforderliche Sachkundenachweis einen deutlich besseren Schutz vor Spontankäufen, an deren Ende die Hunde oft in Tierheimen landen. Die praktische Sachkundeprüfung muss im ersten Jahr der Hundehaltung oder Betreuung bestanden werden. Die praktische Sachkundeprüfung ist mit dem Hund abzulegen, dessen Haltung oder Betreuung aufgenommen worden ist.

Die für jeden Hund verpflichtend vorgesehene Kennzeichnung dient der Identifizierung eines Hundes in unterschiedlichsten Situationen. Die elektronische Kennzeichnung ermöglicht in Verbindung mit

¹⁸ https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2025_07_09_GBl_Nr_0080_signed.pdf.

der Erfassung der Chipnummer die eindeutige Identifizierung und Zuordnung eines Hundes beispielsweise durch Tierheime.

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung eines Hundes mittels Transponder ergibt nur in Verbindung mit der Registrierung in einem Register Sinn. Nur anhand dessen kann ein Hund zuverlässig identifiziert und eine haltende Person insbesondere durch die Tierheime ermittelt werden, um entlaufene Hunde zurückführen zu können.

Gemäß § 833 Satz 1 BGB haftet die Halterin oder der Halter eines Tieres verschuldensunabhängig für alle Schäden, die daraus entstehen, dass das Tier den Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Abhängig von den jeweiligen Umständen können Schadensersatzansprüche die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit leicht dauerhaft übersteigen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf gefährliche Hunde, die bei etwaigen Beißvorfällen auf Grund ihrer rassespezifischen Eigenschaften besonders schwere Verletzungen oder sogar den Tod von Menschen oder Tieren verursachen können, sondern auch hinsichtlich sonstiger Hunde, wenn diese beispielsweise einen Verkehrsunfall herbeiführen oder einen Menschen zu Fall bringen und dadurch verletzen. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung entspricht somit nicht nur der wirtschaftlichen Vernunft der verantwortlichen Person, sondern ist im Interesse der Geschädigten sowie dritter Stellen geboten, die anderenfalls belastet würden (Kranken- und Pflegeversicherungen, Sozialleistungsträger usw.).

Weiterhin werden vier Rassen als unwiderlegbar gefährlich eingestuft. Darüber hinaus kann jeder Hund im Zusammenhang mit konkreten Vorfällen als gefährlich eingestuft werden. Im Rahmen dessen regelt das Hundegesetz Umstände, die die Haltung als gefährlich eingestufte Hunde konkretisieren.

Die Regelungen zur Sachkunde treten am 01.07.2026 in Kraft. Im Übrigen ist das Gesetz am 10.07.2025 in Kraft getreten.

b) Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

Am 01.07.2025 hat der Senat eine Änderung des Bremischen Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung beschlossen, mittels derer eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen implementiert wird. Eine Entscheidung der Bremischen Stadtbürgerschaft hierzu steht noch aus.

Seit dem Jahr 2011 enthält das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in Bremen in § 6 Abs. 6 eine Pflicht zur Kastration von freilaufenden Katzen. Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht enthielt dieses Ortsgesetz bislang nicht. In Bremerhaven existiert seit dem Jahr 2012 sowohl eine Kastrations- als auch eine Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in § 1 Abs. 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven.

Kastrationspflichten können ohne diese flankierende Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten jedoch nicht oder in Einzelfällen nur mit erhöhtem Aufwand durchgesetzt werden, wenn die unkastrierten Katzen ihren Haltungspersonen nicht oder erst durch erheblichen Rechercheaufwand zugeordnet werden können.

Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflichten werden in Deutschland zunehmend im Rahmen von sog. Katzenschutzverordnungen geregelt. § 13 TierSchG enthält eine Ermächtigungsgrundlage, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bestimmte Pflichten für Haltungspersonen freilaufender Katzen zu regeln.

Unglücklicherweise können jedoch Verstöße gegen diese Pflichten aufgrund der aktuellen Konzeption des Tierschutzgesetzes nicht als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Mit der Implementierung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht im Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung soll es möglich sein, Verstöße gegen Kastrationspflichten entsprechend zu ahnden und auf eine Kastration der freilaufenden Katzen hinzuwirken.

Die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen hat zudem weitere Vorteile. So führt die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch dazu, dass Katzen im Verlustfall oder bei einem Unfall zu ihren Haltungspersonen zurückgeführt werden können. Dies entlastet zum einen die Tierheime, da eine Rückführung der Tiere so schneller oder überhaupt erst möglich ist. Zum anderen kann dies die Hemmschwelle, ein Tier auszusetzen, erhöhen. Die Tierheime und auch die kleineren Tierschutzvereine leiden seit Jahren, in der letzten Zeit im Besonderen, an einer immer größer werdenden Flut nicht mehr gewollter Tiere. Insbesondere der ungewollte Nachwuchs von freilaufenden Katzen wird oftmals im Tierheim abgegeben. Darüber hinaus steigen die Zahlen verwilderter Hauskatzen auch auf Bremischem Stadtgebiet wieder deutlich an, was zu einer Mehrbelastung der Tierschutzvereine führt, die diese Katzen überwiegend versorgen.

c) Fütterungsverbot von Tauben und wildlebenden Tieren in der Innenstadt

Am 01.04.2025 ist mit einem neuen § 3a Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung ein Fütterungsverbot von Wildtieren und Tauben in der Innenstadt in Bremen in Kraft getreten. In Bremerhaven ist das Füttern seit 2003 gemäß § 14 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven im gesamten Stadtgebiet verboten.

Stadttauben sind verwilderte Brief- und Zuchttauben sowie deren Nachkommen. Das ist inzwischen durch genetische Untersuchungen eindeutig belegt. Durch die Jahrtausende alte Taubenzucht, bei der die Tauben zunehmend vom Menschen abhängig wurden, haben die heutigen Stadttauben verlernt, selbst ausreichendes und artgerechtes Futter zu finden. Trotz der langen Domestikationsphase ernähren sich Stadttauben natürlicherweise ausschließlich von Körnern und Sämereien. Das Angebot an tierartspezifischem Futter ist in den Innenstädten zu gering, um den Ernährungszustand der Tauben aufrecht zu erhalten. In ihrer Not und durch ihren Hunger fressen die Tauben dann auch Essensreste der Menschen und anderes ungeeignetes Material (z. B. Müll). Besonders in der Innenstadt kommt es zu Konflikten mit der Gastronomie und Passanten, wenn hungrige Tauben auf Tische und Bänke fliegen und diese auf ihrer Suche nach Futter verschmutzen.

Vor diesem Hintergrund sieht das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vor, dass bestimmte Flächen der Innenstadt unter Auflagen von dem Fütterungsverbot ausgenommen werden können. Dies dient der artgerechten Fütterung der Stadttauben, um den Gesundheitszustand der Tauben zu fördern.¹⁹

Durch das im Ortsgesetz geregelte Fütterungsverbot kann somit sichergestellt werden, dass Tauben und andere wildlebende Tiere nicht mit ungeeignetem Futter (z. B. Essensreste, Brot) gefüttert werden. Würden zudem Ausnahmen von dem Verbot für die im Taubenschutz tätigen Vereine geschaffen, würde erreicht, dass Tauben artgerechtes Futter in ausreichender Qualität und Quantität erhalten.

Auf dem Dach des Parkhauses Am Brill steht Bremens erstes mit öffentlichen bremischen Geldern finanziertes Taubenhaus. Um die Anzahl der Stadttauben zu verringern, werden hier die Taubeneier

¹⁹ Bremische Bürgerschaft, Drs. 21/179 S, S. 1.

durch Gipseier ausgetauscht. Zudem wurde die Fütterung der Tauben in diesem Teil der Innenstadt zu dem Taubenhaus verlagert. Diesem Beispiel sollen drei weitere Taubenhäuser folgen, deren Bereitstellung mit Geldern aus dem Bundesfördermittelprogramm ZIZ (Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren), bereitgestellt vom Projektbüro Innenstadt Bremen, finanziert wurde. Eines dieser drei Taubenhäuser wurde ebenfalls auf dem Dach des Parkhauses Am Brill platziert. Zwei weitere stehen auf dem Parkhaus Katharinenklosterhof und sollen im Anschluss an die Errichtung in Betrieb genommen werden. Bis dahin muss sichergestellt werden, dass die Stadttauben an alternativen Orten fachgerecht gefüttert werden²⁰ und soweit möglich eine Populationskontrolle auch außerhalb eines betreuten Taubenhauses stattfindet.

d) Stockangelrecht

Das Stockangelrecht in Bremen ist eine historische Regelung, die es Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Bremen erlaubt, ohne Fischereiprüfung und Vereinsmitgliedschaft in bestimmten öffentlichen Gewässern für den Eigenbedarf mit höchstens zwei Stockangeln zu angeln. Dies geschieht mit dem sogenannten Stockangelschein, der ursprünglich auf einen Erlass von Kaiser Karl V. im 16. Jahrhundert zurückgeht.

Fische sind Wirbeltiere, die unter besonderen Schutz des Tierschutzgesetzes fallen. Umfangreiche Daten belegen, dass Fische, ebenso wie andere Wirbeltiere, Schmerzen²¹ empfinden und leidensfähig²² sind. Für das Töten von Wirbeltieren sieht das Tierschutzgesetz die Notwendigkeit von Kenntnissen und Fähigkeiten vor, mit dem Ziel, Schmerzen und Leiden für die betroffenen Tiere auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Das tierschutzgerechte Töten von Fischen ist ein wichtiger Bestandteil der Fischereiprüfung.

Konsequenterweise wurde das Bremische Fischereigesetz im Dezember 2024 dahingehend geändert, dass auch für die Stockangelei eine Fischereiprüfung abgelegt werden muss. Es wurden gestaffelte Übergangsfristen eingeführt, sodass Inhaberinnen und Inhaber älterer Stockangelscheine die Prüfung bis spätestens Ende 2030 nachholen müssen.

e) Allgemeinverfügung bezüglich des nächtlichen Betriebsverbotes von Mährobotern

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 17.10.2025 eine Allgemeinverfügung zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren erlassen, wonach der Betrieb von Mährobotern im gesamten Gebiet der Stadtgemeinde Bremen nur in der Zeit von 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang zulässig ist.²³

²⁰ Bremische Bürgerschaft, Drs. 21/179 S, S. 1.

²¹ Costa/Rosa/ua, The Use of Zebrafish as a Non-traditional Model Organism in Translational Pain Research, Curr Neuropharmacol. 20 (2022), 476.

²² „Fische können leiden – und zwar intensiv und langanhaltend. Eine neue Studie zeigt, wie lang und intensiv Fische beim Fang leiden, besonders beim Erstickungstod an der Luft. Mit einem neuen Modell wird das Tierleid nun erstmals in Schmerzminuten pro Kilo Fisch berechnet.“ 11.06.2025, abrufbar unter <https://www.watson.de/leben/tiere/500663640-studie-fische-leiden-beim-fangen-grosse-qualen#:~:text=Fische%20k%C3%B6nnen%20leiden%20%E2%80%93%20und%20zwar,Schmerzminuten%20pro%20Kilo%20Fisch%20berechnet.&text=Man%20muss%20nicht%20alles%20f%C3%BChlen%2C%20was%20man%20isst.>

²³ Allgemeinverfügung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 17.10.2025, abrufbar unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de/amtliche-bekanntmachungen/allgemeinverfuegung-bezueglich-des-naechtlchen-betriebsverbotes-von-maehrobotern-17112.>

Hintergrund ist die durch die zunehmende Nutzung von Mährobotern verursachte Gefährdung des Bestandes des Igels sowie der heimischen Amphibien, da diese Geräte in der Lage sind, schwere und sogar tödliche Schnittverletzungen an den Tieren zu verursachen. Da Mähroboter nahezu geräuschlos fahren und oft in den Nachtstunden betrieben werden, in denen sich Igel und andere Tiere auf Nahrungssuche befinden, stellen diese eine erhebliche Gefahr für die Tiere dar, insbesondere für Igel, die sich im Gefahrenfall einkugeln anstatt zu fliehen.